

JTF

Finanzplanebene	Bezeichnung
15.02.2.	Verbesserung der Mobilitätsangebote

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja

Nein , siehe Begründung

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja

Nein , siehe Begründung

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja Nein , siehe Begründung

In der Maßnahme werden Vorhaben der Forschung und Entwicklung gefördert, die die **Landkreise** als Bestandteil ihrer staatlichen Pflichtaufgabe für den Straßenpersonennahverkehr im eigenen Wirkungskreis durchführen und die darauf abstellen, Möglichkeiten der Verbesserung der Mobilitätsangebote zu untersuchen und innovative Mobilitätsangebote zu entwickeln. Diese Tätigkeit ist keine wirtschaftliche Tätigkeit und kein Teil des Marktes, sondern Aufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge innerhalb des territorialen und ausschließlichen Zuständigkeitsbereiches der Landkreise. In Bezug auf die örtlich tätigen **Verkehrsunternehmen** gilt, dass diese in den Landkreisen schwerpunktmäßig über Linienverkehrsgenehmigungen verfügen und Linienverkehr betreiben müssen. Linienverkehrsgenehmigungen werden nach PBefG und unter Anwendung der Verordnung Nr. 1370/2007 mit langfristiger Geltungsdauer erteilt und unterliegen dem Mehrfachgenehmigungsverbot, so dass der Betrieb des Linienverkehrs im Interesse der staatlichen Daseinsvorsorge und der Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten grundsätzlich keinem wirtschaftlichen Wettbewerbsdruck unterliegt und somit in Bezug auf den Vorhabenzweck (Einrichtung und Erprobung der entwickelten Mobilitätsangebote) kein Markt gegeben ist. Ausschließlich das örtlich tätige Verkehrsunternehmen kann die entwickelten Mobilitätsangebote des ÖPNV im Rahmen bestehender Linienverkehrsgenehmigungen erproben. In Bezug auf die **Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt GmbH** liegt keine Beteiligung an einer wirtschaftlichen Tätigkeit vor, denn für Fahrplaninformationen besteht die Bekanntmachungs- und Bereitstellungspflicht, die eine wirtschaftliche Tätigkeit bei der Auskunft über Fahrpläne generell unterbindet.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja Nein , siehe Begründung

Bei der Wahrnehmung der staatlichen Pflichtaufgaben durch die **Landkreise**, besteht keine Wettbewerbssituation und insofern auch keine potenzielle Wettbewerbsverfälschung. In Bezug auf die örtlich tätigen **Verkehrsunternehmen** und die durch sie vorzunehmende Erprobung der entwickelten Mobilitätsangebote besteht wegen des Genehmigungsvorbehalts für den straßengebundenen Linienverkehr ebenfalls keine Wettbewerbssituation oder -verfälschung. Ebenso ist diese in Bezug auf die **Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt GmbH** wegen eines überhaupt fehlenden Wettbewerbs bei der Auskunft über Fahrpläne zu verneinen.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja Nein

Es wird kein Produkt oder keine Dienstleistung gefördert, die handelbar ist. Die Ergebnisse des Erforschens und Entwickelns von Möglichkeiten zur Verbesserung der Mobilitätsangebote sind auf die Besonderheiten der jeweiligen Region bezogen sowie der Veröffentlichungspflicht für die interessierte Öffentlichkeit in deutscher Sprache in einer Fachzeitschrift, einer öffentlichen Datenbank, einer Internetseite oder eines öffentlichen Schlussberichtes unterzogen (vgl. Nr. 6.3 der Richtlinie), was den Handel mit den Forschungsergebnissen ausschließt.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?

Ja (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)

Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
 - Notifizierung
 - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

- nein
- ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
 - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
 - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
 - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: